

Bundesministerium für Finanzen:

GZ: BMF-010202/0112-VI/3/2014, verlautbart im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" am 5. März 2014

Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Bewertung überdurchschnittlicher Tierhaltung

Auf Grund des § 43 Z 5 und des § 44 jeweils des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 63/2013, wird nach Beratung im Bewertungsbeirat kundgemacht:

Allgemeines

§ 1. (1) Der Mehrertrag aus überdurchschnittlicher Tierhaltung (Tierbeständen) ist gemäß § 30 Abs. 12 BewG 1955 mit Zuschlag gemäß § 40 BewG 1955 zu berücksichtigen.

(2) Für die Ableitung des Zuschlages ist der Tierbestand des Betriebes, ausgedrückt in Vieheinheiten gemäß § 30 Abs. 7 BewG 1955 sowie die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche zu ermitteln.

Bewirtschaftete reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche

§ 2. Für die Ermittlung der vom Betrieb bewirtschafteten reduzierten landwirtschaftlichen Nutzfläche sind § 30 Abs. 5 und 6 BewG 1955 maßgebend. Zugepachtete Flächen sowie Flächen, die zur Nutzung übernommen und überlassen sind, sind einzubeziehen, verpachtete und zur Nutzung überlassene Flächen sind auszuschließen. Pro Vieheinheit, die im Sommer auf Zinsalmen gehalten wird, sind zusätzlich 0,3 Hektar reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche pro Vieheinheit anzusetzen.

Normalunterstellung

§ 3. (1) Als Normalbestand (Normalunterstellung) sind bei der nach § 2 ermittelten reduzierten landwirtschaftlichen Nutzfläche für die ersten 20 Hektar, zwei Vieheinheiten je Hektar, für die restliche reduzierte landwirtschaftliche Nutzflächen je Hektar zu unterstellen.

(2) Bei Verwendung von wertmäßig überwiegend aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen gemäß § 30 Abs. 3 BewG 1955 ist für die Ableitung des entsprechenden Zuschlages gemäß § 40 BewG 1955 die Anzahl jener Vieheinheiten, die nachhaltig über dem Normalbestand gehalten beziehungsweise erzeugt wird, maßgebend.

Tierhaltung mit überwiegend zugekauften Erzeugnissen

§ 4. Bei Verwendung von wertmäßig überwiegend zugekauften Erzeugnissen ist für die Ableitung des entsprechenden Zuschlages gemäß § 40 BewG 1955 die Anzahl jener Vieheinheiten maßgebend, die nachhaltig über dem Normalbestand gehalten bzw. erzeugt wird und den Maximalbestand im Sinne des § 30 Abs. 5 BewG 1955 nicht überschreitet. Bei nachhaltiger Überschreitung der Maximalunterstellung ist hinsichtlich der gesamten Tierhaltung des Betriebes ein Gewerbebetrieb anzunehmen und es unterbleibt ein Zuschlag.

Höhe des Zuschlages je Vieheinheit

§ 5. (1) Der Zuschlag beträgt 280 Euro pro Vieheinheit über dem Normalbestand gemäß § 3 Abs. 1.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Kundmachung ist erstmals für die Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1.1.2014 anzuwenden.

Wien, 28. Februar 2014
Spindelegger